

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.08.2014

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-33/14

Zulassungsnummer:

Z-38.5-268

Geltungsdauer

vom: **26. August 2014**

bis: **26. August 2016**

Antragsteller:

Innovative Tank- und Umweltschutzsysteme

Klosterweg 5

83022 Rosenheim

Zulassungsgegenstand:

**Dicht- und Ableitflächen sowie Spritzschutzeinrichtungen als Teile der Abfüllstation
"Füllcomat"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen gefertigte Dichtflächen und bewegliche Ableitflächen, die kommunizierend miteinander verbunden werden können, sowie Spritzschutzeinrichtungen als Teile von Abfüllstationen Typ "Füllcomat" in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen.

(2) Die Abfüllstationen dürfen als Abfüllplatz und zur Rückhaltung und Erkennung von Leckagen wassergefährdender Flüssigkeiten, die beim Befüllen und Entleeren von Straßentankwagen, Gefahrguttransportern, Tankschiffen, Eisenbahnkesselwagen und Transportbehältern, sowie beim Umfüllen von einem Transportbehälter bzw. Lagerbehälter in einen anderen Behälter oder Umwälzen der Flüssigkeit innerhalb eines Behälters auftreten können, verwendet werden.

(3) Die Abfüllstationen dürfen auch als Rückhalteeinrichtung und Dichtflächen an Dieseldieselfkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch verwendet werden.

(4) In die Abfüllstationen dürfen Auffangwannen mit einem Rückhaltevolumen von maximal 1000 Liter, Leckageerkennungssysteme, Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) und "ITU-Sicherheitsadapter" zum Abfüllen aus Straßentankwagen integriert werden. Diese Bauteile selbst sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(5) Die Werkstoffe der Teile der Abfüllstationen müssen gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und dürfen keine gefährlichen Verbindungen mit den Flüssigkeiten eingehen.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG¹. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 **Bestimmungen für die Bauprodukte**

2.1 **Allgemeines**

Die Abfüllstationen müssen den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-19h-2009/1.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2009 entsprechen.

2.2 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

Es gelten die Bestimmungen der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-19h-2009/1.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2009.

Steuerungstechnische Bauteile und Aggregate sowie deren Einbindungen in die Abfüllstationen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Herstellung der hier zugelassenen Teile der Abfüllstationen darf nur von der Firma Innovative Tank- und Umweltschutzsysteme GmbH in Rosenheim erfolgen. Für die Herstellung gelten die Bestimmungen der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-19h-2009/1.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2009.

2.3.2 Transport

Der Transport der Teile der Abfüllstationen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Zulassungsgegenstände müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die einzelnen Teile gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften des verwendeten Stahls sind durch die Kennzeichnung entsprechend dem dafür erteilten bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis zu belegen. Außerdem ist ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204² für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe vorzulegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Dicht- und Ableitflächen sowie Spritzschutzeinrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Übereinstimmung der Auffangwannen mit der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 genannten technischen Regel muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauteile durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Aufstellungsort zur Abfüllstation "Füllcomat" montierten Auffangwannen, Dicht- und Ableitflächen und Spritzschutzeinrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller bzw. von der vom Hersteller beauftragten Firma mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

²

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Teile der Abfüllstationen, die Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600³ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an allen vorgefertigten Teilen der Abfüllstationen, die Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Funktionsprüfung aller beweglichen Teile,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1⁴ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Teile der Abfüllstationen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Es gelten die Bestimmungen der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-19h-2009/1.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2009.

³ DIN 6600:2007-04 Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

⁴ DIN EN ISO 3452-1:2013-09 Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung – Teil 1: Allgemeine Grundlagen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.5-268

Seite 6 von 6 | 26. August 2014

4 Bestimmungen für die Ausführung

Es gelten die Bestimmungen der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-19h-2009/1.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2009.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

Es gelten die Bestimmungen der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-19h-2009/1.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2009.

6 Unterlagen

Dem Betreiber der Abfüllstation sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Abdruck der wasserrechtlichen Bauartzulassung LfU BY-19h-2009/1.0.0 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 09.07.2009,
- Technische Beschreibung,
- anlagenspezifische Dokumentation mit zugehörigem Fließschema,
- Betriebsanweisung für die Abfüllstation, bezogen auf den Anwendungsfall,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.4.1(3),

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt